

**Ergänzende Bestimmungen des Grundversorgers Stadtwerke Münsingen GmbH
zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung / GasGVV)**

Stand: 01. Januar 2017

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (GasGVV) gelten die Ergänzenden Bestimmungen des Grundversorgers Stadtwerke Münsingen GmbH (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, dem Grundversorger unverzüglich Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage sowie die Verwendung oder die Entfernung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

2. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden – wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

3. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

4.1 Die Rechnungslegung über das vom Grundversorger gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich (Abrechnungsjahr 01.01. bis 31.12.). Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitpunkt ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

4.2 Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

4.3 Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die hierfür anfallenden Kosten werden entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt an den Kunden weiterberechnet.

5. Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Gasverbrauches werden maximal 10 Abschlagsbeträge angefordert. Die Abschläge werden jeweils auf Ende der Monate Februar bis November fällig.

6. Vorkassenzähler (§ 14 GasGVV)

Die SWM können für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung einen Vorkassenzähler einbauen. Bei Einsatz eines Vorkassenzählers ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu entrichten. Der Netto-Grundpreis erhöht sich um € 60,00 / Jahr (brutto € 71,40 / Jahr).

7. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine fälligen Zahlungen ohne Abzug wahlweise durch

- Einzugsermächtigung
- Banküberweisung

zu leisten. Bareinzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

7.2 Rechnungen werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 Abs. 2, 19 GasGVV)

8.1 Bei Zahlungsverzug oder für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung infolge Zahlungsverzugs trägt der Kunde die Kosten, welche im jeweils gültigen Preisblatt genannt sind.

8.2 Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

8.3 Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

8.4 Für die Wiederaufnahme der Versorgung wird Vorkasse in Anspruch genommen. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

8.5 Die Wiederinbetriebnahme erfolgt nach den technischen Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Münsingen GmbH.

9. Steuerbegünstigtes Mineralöl

Die Stadtwerke sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Regelungen des Energiesteuergesetzes hinzuweisen:

„Beim gelieferten Erdgas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf. Ausgenommen davon sind solche Verwendungen, die nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuergesetz-Durchführungsverordnung zulässig sind. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.“

10. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten

11. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor, ebenso die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

12. Verbraucherstreitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Energielieferungen können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Münsingen GmbH, Postfach 13 63, 72523 Münsingen), telefonisch (07381 / 93 71 39), per Telefax (07381 / 93 71 20) oder per E-Mail (info@sw-muensingen.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22480 – 500
Telefax: 030 / 22480 – 323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 – 0
Telefax: 030 / 2757240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.